

## Informationsfreiheit

Die Bundesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm festgehalten, dass das Amtsgeheimnis im Laufe dieser Gesetzesperiode beseitigt und ein Grundrecht auf Zugang zu Information geschaffen werden soll. Staatliches Handeln soll für jedermann transparent gemacht werden. Der Zugang des/der Einzelnen zu staatlichen Informationen soll erleichtert und der zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet werden. Transparenz wird dadurch zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht. Die Arbeiten daran wurden unverzüglich aufgenommen und bereits im Sommer letzten Jahres ist ein Entwurf für ein umfassendes Gesetzbündel erstellt worden. Im Herbst 2020 wurden Gespräche mit verschiedenen Stakeholdern geführt. Auf Basis dieser Gespräche wurde das Gesetzbündel finalisiert und liegt jetzt als Gesetzesentwurf vor, der in Kürze in Begutachtung gehen wird.

Da bei diesem Vorhaben auch Verfassungsbestimmungen geändert werden und die Bundesländer von dem Gesetzesvorhaben betroffen sind, ist eine 8-wöchige Begutachtungsfrist vorgesehen.

Die konkreten Eckpunkte des Gesetzesvorhabens sehen wie folgt aus:

- Abschaffung des Amtsgeheimnisses (Aufhebung von Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG)
- Schaffung eines Grundrechts auf Zugang zu Information
- Dieses richtet sich insbesondere an
  - die Organe der Gesetzgebung,
  - die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organe,
  - den Rechnungshof und Landesrechnungshöfe,
  - Organe der Selbstverwaltung (für ihre Mitglieder in ihrem Wirkungsbereich),
  - die Volksanwaltschaft sowie eine vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffene Einrichtung mit gleichwertigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft,

- Unternehmen, Stiftungen, Fonds und Anstalten, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen – mit Ausnahme börsennotierter Unternehmen.
- Die Grenze für die Beteiligung der öffentlichen Hand an privaten Unternehmen, die Rechnungshofkontrolle unterliegen, wird von 50% auf 25% gesenkt
- Informationen von allgemeinem Interesse sind in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise proaktiv zu veröffentlichen, insbesondere Studien, Gutachten, Stellungnahmen, Verträge ab einem Wert von 100.000 Euro
- Schaffung eines zentralen Informationsregisters
- Ausnahmen für das Informationsrecht werden geschaffen, soweit und solange die Geheimhaltung erforderlich und verhältnismäßig ist (nationale Sicherheit, personenbezogene Daten, Vorbereitung von Entscheidungen, etc.)
- Das Recht auf Information ist gebührenfrei und die auskunftgebende Stelle hat bis zu 4 Wochen Zeit die Anfrage zu beantworten, bei schwierigeren Auskünften oder Abwägungen 8 Wochen
- Der Rechtsschutz durch die Verwaltungsgerichte ist sichergestellt
- Die Datenschutzbehörde agiert als eine Service- und Informationsstelle für alle Behörden und Einrichtungen
- Stärkung der Transparenz und Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofes durch Möglichkeit auch für Sondervoten bei Gerichtsentscheidung („dissenting“ und „concurring opinion“) sowie Einführung der im Regierungsprogramm vorgesehenen Cooling- off Periode der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs

Vizekanzler und Justizminister in Vertretung Werner Kogler:

„„Gläserner Staat“ statt „gläserner Bürger“, das war uns immer ein wichtiges Anliegen. Deshalb haben wir uns das auch im Regierungsprogramm vorgenommen. An die Stelle des Amtsheimnisses tritt künftig ein Recht auf Zugang zu Information. Es braucht aber auch eine Balance zwischen dem

Schutz sensibler Daten und dem Recht auf Information. Die Informationsfreiheit ist ein Grundpfeiler der demokratischen Gesellschaft. Hier wird es ein einklagbares Recht geben, auch jene Dinge zu erfahren, bei denen bisher das Amtsgeheimnis entgegengestanden ist.“

Verfassungsministerin Edtstadler:

„Bürgerinnen und Bürger haben ein Recht auf einen transparenten Staat. In einer Informationsgesellschaft ist es Zeit für einen Paradigmenwechsel, weg vom Amtsgeheimnis, hin zur Informationspflicht. Wichtig ist mir, dass das Recht auf Informationsfreiheit effektiv und effizient verwirklicht und gleichzeitig die Funktionsfähigkeit der Verwaltung bewahrt wird. Deshalb wollen wir ein Informationsregister schaffen, auf das verwiesen werden kann, wenn die Informationen dort bereits eingespeist sind. Mit dem vorliegenden Informationsfreiheitsgesetz ist ein ambitioniertes und zugleich ausgewogenes Paket gelungen.“